

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»**

Datum: 24. November 2009

Nummer: 2009-335

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/335

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»

vom 24. November 2009

I N H A L T

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Abklärung der Rechtsgültigkeit
3. Ergebnis
4. Antrag

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

Am 9. Juli 2009 wurde die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» bei der Landeskanzlei eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2007 publiziert worden ist, lautet wie folgt (in Kursivschrift):

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz

¹Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung erfordert wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand.

²Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein. Insbesondere wird mittels einer Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, die eidgenössische Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so anzupassen, dass die Besteuerung von natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden kann. Dabei sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge einführen sowie die heutige Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft."

1.2 Zielsetzung

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen wie Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Einheit der Form und der Materie sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auch auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen.

Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen in dem Sinne, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]).

Unmögliche oder *offensichtlich* rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch des Stimmvolkes, dass ihm nur mögliche oder nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Zuständig zur Abklärung dieser Rechtsgültigkeit ist der Rechtsdienst des Regierungsrates, welcher mit Bericht vom 5. November 2009 an die Auftrag gebende Finanz- und Kirchendirektion seine Stellungnahme abgegeben hat.

2. Abklärung der Rechtsgültigkeit

Mit der formulierten Verfassungsinitiative nach § 28 Absätze 1 und 2 KV wird im Wesentlichen verlangt, dass der Kanton sein Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet und dass er sich auf Bundesebene mittels Standesinitiative für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung des Bundes für natürliche Personen einsetzt. Insbesondere sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge einführen sowie die Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen. Bei den Begehren, die Gegenstand der formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» sind, handelt es sich im Wesentlichen um Zielvorgaben und Gesetzgebungsaufträge an die Adresse der kantonalen Behörden und die Gesetzgebungsorgane sowie um einen Auftrag, auf Bundesebene eine Standesinitiative zu lancieren. Nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten können folglich mit einer kantonalen Verfassungsinitiative nicht nur die Vereinfachung des kantonalen Steuergesetzes verlangen (vgl. § 28 Absatz 1 KV), sondern auch den Regierungsrat beauftragen, der Bundesversammlung eine Standesinitiative zu unterbreiten. Die Umsetzung der Anliegen der Initianten ist faktisch ohne weiteres möglich.

Der Grundsatz der Einheit der Form gebietet, in derselben Initiative die beiden Formen der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs nicht zu vermischen. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen (§ 64 Absätze 1 und 2 GpR). Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volksbegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Das Volksbegehren «Einfachere Steuern im Baselbiet» ist als formulierte Verfassungsinitiative eingereicht worden. Als «formuliert» gilt ein Volksbegehren, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält, das heisst ohne geringste redaktionelle Ände-

rung zum Gesetz erklärt werden könnte. Dies ist hier offensichtlich der Fall. Es ist deshalb festzustellen, dass der Grundsatz der Einheit der Form gewahrt ist.

Ziel der formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» ist die Einführung eines einfachen, leicht verständlichen und nachvollziehbaren Steuergesetzes auf Kantons- wie auf Bundesebene. Die Forderungen nach einfachen, leicht verständlichen Steuersystemen auf Kantons- und Bundesebene sowie der Ablösung der heutigen Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite sind ohne weiteres dem Sachgebiet «Steuern» zuzuordnen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Materie liegt somit nicht vor.

Was die Übereinstimmung mit der Bundesverfassung anbelangt, wirft die Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» keine Probleme auf. Die Steuerhoheit, das heisst die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Gemeinwesens Steuern zu erheben, ist ein Ausfluss der Gebietshoheit und steht in der Schweiz dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zu. Gemäss Artikel 47 BV wahrt der Bund die Eigenständigkeit der Kantone. Das mit der vorliegenden Verfassungsinitiative und § 133a Absatz 1 KV verfolgte Ziel, nämlich ein einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltetes Steuergesetz im Kanton, steht nicht im Widerspruch zur Finanzordnung der §§ 126 ff. BV. Es nimmt zudem noch das Anliegen der Steuerharmonisierung gemäss § 129 BV auf.

Nach Artikel 160 Absatz 1 BV steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten können folglich mit einer kantonalen Verfassungsinitiative den Regierungsrat beauftragen, der Bundesversammlung eine Standesinitiative zu unterbreiten. Auch § 133a Absatz 2 der Initiative widerspricht somit nicht der Bundesverfassung.

3. Ergebnis

Es wird ferner festgestellt, dass die mit der Initiative verlangten Bestimmungen durchwegs Verfassungsrang haben. Die Initianten haben sich bei der Verfolgung ihrer Anliegen zu Recht der formulierten Verfassungsinitiative bedient - und nicht etwa der formulierten Gesetzesinitiative. Die Bestimmung, welche im Übrigen systematisch korrekt in die geltende Verfassung eingebettet ist, steht auch nicht im Widerspruch zu anderen kantonalen Verfassungsnormen. Da es sich um Recht der höchsten Rechtsetzungsstufe im Kanton handelt, braucht dieses nicht auf seine Vereinbarkeit mit dem innerkantonalen Gesetzes- und Verordnungsrecht hin überprüft zu werden. Angesichts dessen ist die Volksinitiative auch unter diesem Blickwinkel als rechtmässig zu beurteilen, so dass der Gültigerklärung durch den Landrat aus rechtlicher Sicht nichts im Wege steht.

Im Sinne einer Zusammenfassung gelangt man somit zum Ergebnis, dass die Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» rechtsgültig ist: Sie genügt dem Erfordernis der Einheit der Form und der Materie, ist faktisch durchführbar und stimmt mit dem geltenden Recht des Bundes überein.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» als rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 24. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

- Rechtsgutachten vom 5. November 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird als rechtsgültig erklärt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber: